

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Parteien

Als privater Vermieter bieten wir ein Ferienhaus mit einem Haupthaus und einem Turm, in Ammoi Leimonas, Gemeinde Evrotas, Lakonien Griechenland an. Kunden, die dieses Angebot des Vermieters in nutzen, werden nachfolgend als Mieter bezeichnet. Vermieter und Mieter stimmen den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu.

§ 2 Mietvertrag & Mietdauer

(1) Diese AGB sowie die in der Buchungsbestätigung genannten Bedingungen bilden zusammen die Grundlage für ein zeitlich begrenztes Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter. Beide Parteien sind sich einig, dass durch diesen Mietvertrag kein Mietverhältnis geschlossen wird, das eine Nutzung der Ferienunterkunft zu dauerhaften Wohnzwecken (Haupt- oder Zweitwohnsitz) vorsieht. Er handelt sich bei dem Ferienhaus um eine möblierte Ferienunterkunft, deren Nutzung ausschließlich im Rahmen eines Urlaubs- oder einer Geschäftsreise gestattet ist.

(2) Das Ferienhaus darf lediglich zu privaten, legalen Zwecken genutzt werden. Jegliche gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

(3) Der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt durch die Buchung des Mieters zustande und wird mit der Buchungsbestätigung des Vermieters wirksam. Die Buchungsbestätigung kann schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) oder mündlich (telefonisch, persönlich vor Ort) übermittelt werden. Auch bei einer Buchung über einen Vermittler, wie beispielsweise einem Internetportal, gelten diese AGB, außer es wurden im konkreten Buchungsprozess abweichende Bedingungen definiert.

(4) Die Dauer der Miete ist in der Buchungsbestätigung verbindlich festgelegt.

§ 3 Mietobjekt

Die Einrichtung, die Ausstattung und die Lage der Ferienunterkunft werden auf der Internetseite www.villa-careta.eu detailliert beschrieben.

§ 4 Buchung & Leistungsumfang

(1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen bei einer Buchung ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung des Vermieters, die während des Buchungsprozesses angegeben und in der Buchungsbestätigung wiederholt wird. Andere Angaben, für die der Vermieter keine Verantwortung trägt oder die auf Internetportalen veröffentlicht wurden, die nicht vom Vermieter selbst eingestellt wurden, sind nicht relevant. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

(2) Der Vermieter kann bei organisatorisch notwendigen und unvorhersehbaren Gründen Teile der Buchungsnebenleistungen modifizieren. Der Mieter wird angemessen über die Leistungsänderungen informiert und der Mietpreis gegebenenfalls angepasst. Sollte die Änderung für den Mieter einen erheblichen Nachteil darstellen, ist diesem ein kostenloses Sonderkündigungsrecht zuzusprechen.

(3) Nimmt der Mieter gebuchte Leistungen nicht in Anspruch, so entsteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung.

§ 5 Mietpreis & Kaution

(1) Der Preis für die Vermietung richtet sich nach dem Zeitraum der Buchung und der ausgewählten Rate. Der endgültige Mietpreis für den Aufenthalt wird während des Buchungsprozesses angezeigt und in der Buchungsbestätigung wiederholt. Zum Mietpreis im Sinne dieser AGB zählen auch die Kosten für Nebenleistungen.

(2) Der Vermieter erhält eine Kaution in Höhe von 500€. Diese Kaution dient dazu, den Vermieter gegenüber Beschädigungen, Sonderzahlungen und zusätzlichen Kosten, wie sie hier in den AGB beschrieben sind, abzusichern. Die Höhe der Kaution legt nicht die maximale Höhe einer Nachforderung durch den Vermieter fest.

(3) Die Fälligkeit des Mietpreises und der Kaution hängen ab von der gebuchten Rate. Die Fälligkeit ist während des Buchungsprozesses angegeben und wird in der Buchungsbestätigung

wiederholt. In jedem Fall sind der Mietpreis und die Kautions in voller Höhe spätestens im Moment der Anreise fällig.

(4) Der Mieter hat den Mietpreis und die Kautions vor Mietbeginn über das in der Buchungsbestätigung genannte Verfahren und in dem angegebenen Zeitrahmen zu bezahlen. Es ist die Pflicht des Mieters sicherzustellen, dass die Gutschrift auf dem Konto des Vermieters mindestens einen Tag vor Anreise eingeht. Kopien von Überweisungsaufträgen reichen nicht als Nachweis der Bezahlung aus.

(5) Erst wenn der komplette Mietpreis sowie die Kautions beglichen wurden, hat der Mieter das Recht, die gebuchte Ferienunterkunft zu beziehen.

(6) Sämtliche Preisangaben verstehen sich stets inklusive der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer zwischen Buchung und Mietbeginn behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietpreis entsprechend anzuheben. Er hat den Mieter unverzüglich darüber zu unterrichten. Bei einer Senkung der Mehrwertsteuer hat der Mieter gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf eine Preisreduktion.

(7) Der Mieter kann Ansprüche des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Ansprüchen aufrechnen.

(8) Die Kautions wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Aufenthalts zur Überprüfung der Mietsache an den Mieter abzüglich etwaiger Ansprüche zurückgezahlt.

(9) Für die Kautions kann auch eine Kreditkartennummer zur Anfrage der Kautionshöhe hinterlegt werden. In diesem Fall wird die Karte nur bei Ansprüchen des Vermieters belastet.

§ 6 Rücktritt seitens des Mieters vor Mietbeginn (Stornierungsgebühren)

(1) Die Möglichkeit des Rücktritts vom Mietvertrag hängt von der vom Mieter gewählten Rate ab. Ist eine Rate nach den Buchungsbedingungen nicht stornierbar und/oder umbuchbar, ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Ist ein Rücktritt für eine Rate nicht ausgeschlossen, so wird die Rücktrittserklärung an dem Tag wirksam, an dem sie dem Vermieter zugeht. Um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden, hat der Rücktritt schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen. Wird der Rücktritt mündlich erklärt, so hat der Mieter im Zweifelsfall zu beweisen, dass er wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist. Der Vermieter hat die Stornierung des Mieters grundsätzlich schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu bestätigen. Erhält der Mieter diese Bestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Erklärung, ist er verpflichtet, sich unverzüglich mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen.

(2) Für den Fall, dass ein Mieter (soweit zulässig) von seiner Buchung zurücktritt, fallen Stornierungsgebühren an. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der gebuchten Rate und dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung. Die konkreten Stornierungskonditionen und damit verbundenen Gebühren sind während des Buchungsprozesses ersichtlich und werden in der Buchungsbestätigung ausgewiesen. Durch den Abschluss seiner Buchung hat der Mieter diese Konditionen als für ihn verbindlich anerkannt.

(3) Dem Mieter bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist als die von dem Vermieter geforderten Stornierungsgebühren.

(4) Um Stornierungsgebühren zu vermeiden, hat der Mieter vor Mietbeginn die Möglichkeit, sich durch einen anderen geeigneten Mieter ersetzen lassen. Hierfür hat der Mieter dem Vermieter den Mieter zu benennen, der an seiner Stelle in den Vertrag eintreten soll und dieser Mieter hat seinen Eintritt in alle vertraglichen Rechte und Pflichten schriftlich zu bestätigen.

(5) Bei Nichtanreise muss der Mieter innerhalb von 24 Stunden Kontakt mit dem Vermieter aufnehmen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Benachrichtigung an den Vermieter gilt der Mietvertrag als vom Mieter gekündigt. Der Vermieter kann dann frei über die Ferienunterkunft verfügen. Die Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Vorzeitige Abreise

Wird der Mietvertrag nach Mietbeginn durch den Mieter vorzeitig beendet, hat der Mieter keinen Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des Mietpreises.

§ 8 Rücktritt seitens des Vermieters

(1) Der Vermieter ist berechtigt, von einer bestätigten Buchung innerhalb von 72 Stunden ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Dies begründet keine Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit ohne Kündigungsfrist vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Mieter sich derart vertragswidrig verhält, dass es dem Vermieter nicht zuzumuten ist, am Vertrag festzuhalten oder die sofortige Aufhebung des Vertrages zum Schutz anderer Mieter gerechtfertigt ist. Gleiches gilt, wenn der Mieter die Ferienunterkunft unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel seiner Person, der Anzahl der Mitreisenden oder dem Zweck des Aufenthalts betreffend, gebucht hat oder die Unterkunft für illegale Tätigkeiten nutzt.

(3) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, etwa die Zerstörung der Ferienunterkunft durch Naturgewalten oder Feuer oder andere schwerwiegende vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Gleiches gilt bei einem Verkauf des Ferienhauses. Bei einer derartigen Kündigung vor Mietbeginn erhält der Mieter bereits gezahlte Beträge unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 9 Anreise (Check-in)

Soweit in der Buchungsbestätigung nichts anderes vermerkt ist, steht die Ferienunterkunft am Anreisetag ab 16:00 Uhr zur Verfügung. Die Ankunft muss bis spätestens 21:00 Uhr erfolgen, es sei denn, ein späterer Ankunftszeitpunkt ist im Vorfeld vereinbart worden. Kann der Mieter aus selbst verschuldeten oder nicht verschuldeten Gründen diese Uhrzeit nicht einhalten, muss er den Vermieter umgehend davon unterrichten. Der Vermieter wird sich bemühen, dem Mieter eine spätere Ankunft zu ermöglichen. Entstehen dem Vermieter dadurch zusätzliche Kosten, kann er diese an den Mieter weiterleiten.

§ 10 Abreise (Check-out)

(1) Soweit in der Buchungsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, muss die Ferienunterkunft am Abreisetag bis spätestens 10:00 Uhr vom Mieter geräumt sein. Die Schlüssel sind zurückzugeben.

(2) Unterlässt der Mieter die Räumung und ist er nicht vor Ort anzutreffen, hat der Vermieter das Recht, die Ferienunterkunft auf Risiko des Mieters leerzuräumen. Der Vermieter verpflichtet sich, das Hab und Gut des Mieters sicher zu verwahren. Er übernimmt allerdings keine Gewährleistung für den Fall, dass etwas abhandenkommt oder beschädigt wird, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Außerdem kann der Vermieter dem Mieter die verspätete Abreise in Rechnung stellen. Bei einer Verspätung bis zu drei Stunden werden 50% des Mietpreises der für den Tag gültigen Rate fällig, über sechs Stunden 100%.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die Ferienunterkunft in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das Geschirr muss gespült sein bzw. dreckiges Geschirr sich zumindest im Geschirrspüler befinden. Der Müll muss ordnungsgemäß entsorgt worden sein. Sollten diese Verpflichtungen nicht erfüllt sein, kann der Vermieter den zusätzlichen Reinigungsaufwand dem Mieter nachträglich in Rechnung stellen.

(4) Die Endreinigung der Ferienunterkunft erfolgt durch den Vermieter. Die Gebühr dafür ist im Mietpreis enthalten.

§ 11 Maximale Personenzahl

(1) Die Ferienunterkunft darf nur mit der für die maximal definierten Personenzahl belegt werden. Kinder gelten in diesem Sinne als Person und sind entsprechend zu berücksichtigen. Allerdings dürfen Kinder kostenlos übernachten, wenn sie maximal 3 Jahre alt sind und keine eigene Schlafgelegenheit brauchen, d.h. im Bett der Eltern oder in einem Babybett schlafen. In dem Fall sind sie nicht als Personen anzugeben.

(2) Im Falle eines Überschreitens der maximal definierten Personenzahl wird eine sofortige Sonderzahlung in Höhe von 250 € fällig. Außerdem ist für jede überzählige Person eine anteilige Vergütung für den Zeitraum der Überbelegung rückwirkend zu bezahlen. Die überzähligen Personen haben die Ferienunterkunft unverzüglich zu verlassen. Dem Vermieter steht frei, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Mietpreis anteilig erstattet wird.

(3) Empfängt der Mieter während seines Aufenthaltes Besucher, die über Nacht bleiben, muss er diese vorher beim Vermieter anmelden. Besucher sind jedoch nur zulässig, insoweit die maximal zulässige Personenzahl für die Unterkunft insgesamt nicht überschritten wird. Aufbettungen, Zustellbetten etc. sind untersagt.

(4) Die Nutzung von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen auf dem Grundstück ist nicht gestattet.

§ 12 Pflichten und Haftung des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Ferienunterkunft während seines Aufenthaltes nebst Zubehör und Inventar sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

(2) Für die Reinhaltung der Ferienunterkunft während des Aufenthaltes ist der Mieter verantwortlich. Er kann beim Vermieter dafür kostenpflichtige Zwischenreinigungen beauftragen.

(3) Der Mieter ist dazu angehalten, sich nach der geltenden Hausordnung zu richten, insbesondere auch bezüglich der Gemeinschaftsflächen der Anlage. Das Übertreten der Hausordnung kann eine Verwarnung oder in schwerwiegenden Fällen eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses nach sich ziehen, ohne dass der Mietpreis erstattet wird. Gleiches gilt, wenn sich trotz mehrfacher Verwarnung kleinere Verstöße wiederholen.

(4) Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die während seines Aufenthaltes durch ihn, einen Mitreisenden oder einen seiner Besucher entstehen. Für den Ersatz des Schadens darf der Vermieter die Kreditkarte des Mieters mit der Schadenssumme belasten. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter ungefragt alle Schäden anzuzeigen, die während seines Aufenthaltes in der Ferienunterkunft oder auf der Anlage verursacht wurden.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Schäden oder Mängel in der Ferienunterkunft, die er nicht zu verantworten hat, unverzüglich dem Vermieter zu melden und bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen oder Mängeln alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden so gering wie möglich zu halten.

(6) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter und seinen Handwerkern für kurzfristig notwendig gewordene und nicht verschiebbare Reparaturen Zugang zur Ferienunterkunft zu gewähren, soweit dies nicht einen vertretbaren Rahmen überschreitet.

(7) Dem Mieter ist untersagt, die Ferienunterkunft umzudekorieren, umzumöblieren, große Möbelstücke (zum Beispiel Betten oder Sofas) zu verschieben bzw. zweckzuentfremden oder Matratzen aus den Betten zu nehmen.

(8) Der Mieter haftet für die ihm übergebenen Schlüssel und ist bei Verlust zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

§ 13 Offenes Feuer, Grill- und Rauchverbot

Im Haupthaus und im Turm gilt striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für die Balkone im ersten Stock und die Liegeterrasse am Pool und alle nicht gepflasterten Flächen auf dem Gelände, also auch im gesamten Garten. Einzig auf den Terrassen direkt am Haus und am Turm ist Rauchen gestattet. Der Vermieter kann zusätzliche Kosten für die Reinigung der Ferienunterkunft geltend machen.

Offenes Feuer oder Grillen ist auf dem gesamten Grundstück verboten.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen wird eine sofortige Sonderzahlung in Höhe von 250 € fällig.

§ 14 Tiere

(1) Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(2) Bei Mitnahme eines Haustieres, auch wenn es sich nur im Freien oder in Fahrzeugen aufhalten soll, ist der Einzug in die Ferienunterkunft nicht möglich. Sollte ein Haustier erst nach Einzug des Mieters entdeckt werden, kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen, ohne dass der Mietpreis anteilig erstattet wird. Es wird zudem eine sofortige Sonderzahlung in Höhe von 250 € fällig. Der Vermieter hat das Recht, zusätzliche Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

(3) Streunende oder wilde Tiere dürfen nicht gefüttert werden. Bei Zuwiderhandlung wird zudem eine sofortige Sonderzahlung in Höhe von 250 € fällig. Zusätzliche Kosten für die Reinigung des Geländes oder die artgerechte Entwöhnung oder die Umsiedlung der Tiere kann der Vermieter geltend machen.

§ 15 Swimmingpool

- (1) Die Benutzung des Swimmingpools geschieht auf eigene Gefahr. Er hat keine Nichtschwimmerbereiche und darf daher nur von Schwimmern genutzt werden.
- (2) Kommt es durch den Mieter zu Verunreinigungen, wie Schmutz, Erde, Seife, Sonnencreme und sonstige Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, ist die Reinigung und ggf. der Austausch des Wassers von dem Mieter zu zahlen. Es wird zudem eine sofortige Sonderzahlung in Höhe von 250 € fällig.
- (3) Das Swimmingpool ist mit einer empfindlichen Folie ausgekleidet, die den Pool abdichtet. Kommt es durch Glassplitter, durch scharfe Gegenstände oder unsachgemäße Benutzung zu Verletzungen der Folie, hat der Vermieter das Recht, die zusätzlichen Kosten durch Reparatur bzw. Austausch der Folie und des Wassers dem Mieter in Rechnung zu stellen. Es wird zudem eine sofortige Sonderzahlung in Höhe von 500 € fällig.
- (4) Das Poolwasser wird regelmäßig überprüft und sauber gehalten. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld für den Fall der Übertragung von infektiösen und nichtinfektiösen Krankheiten durch das Poolwasser, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Parkplätze

- (1) Der Vermieter besitzt auf seinem Grundstück freie Stellplätze.
- (2) Soweit der Mieter den Parkplatz des Vermieters nutzt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag an dem dort abgestellten Fahrzeug zustande. Der Vermieter haftet bei Abhandenkommen oder Beschädigungen des abgestellten Fahrzeuges nicht. Gleiches gilt für dessen Inhalt. Als Fahrzeug gelten auch Motorräder oder sonstige Fortbewegungsmittel.

§ 17 Haftung des Vermieters

- (1) Grundsätzlich sind Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Schmerzensgeld ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenso nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
- (2) Die vertragliche Haftung des Vermieters für Schäden, die nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, ist auf den dreifachen Mietpreis beschränkt.
- (3) Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für das vom Mieter in die Ferienunterkunft eingebrachte Gut. Gleiches gilt für vom Mieter mitgebrachte Fahrräder oder Fahrzeuge, die auf der Anlage des Vermieters abgestellt werden.
- (4) Die Benutzung der Kamine erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters. Der Vermieter sorgt lediglich für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Kamins.
- (5) Das Grundstück und die Häuser sind nicht kindgerecht. Unter anderem ist der Pool nicht umzäunt und kann nicht abgesperrt werden. Die Balkongeländer sind nicht kindersicher. Treppen haben teilweise kein Geländer. Durch Lücken in Treppen, Gittern oder Geländern kann ein Kleinkind hindurchfallen oder sich hindurchzwängen. Die Kochplatten sind nicht gegen das Herunterziehen von Töpfen geschützt. Der Vermieter weist auf den damit verbundenen Gefahren und einer erhöhten Aufsichtspflicht ausdrücklich hin. Er und übernimmt keinerlei Haftung für daraus resultierende Schäden wie unter (1) beschrieben. Der Mieter erkennt dies ausdrücklich an.

§ 18 Leistungen durch Dritte

Wenn der Vermieter dem Mieter Leistungen von Dritten vermittelt, so werden diese Fremdleistungen vom Leistungserbringer in eigener Verantwortung erbracht. Für Fremdleistungen wird vom Vermieter keine Gewähr oder Haftung übernommen.

§ 19 Mängel & Reklamationen

- (1) Die Ferienunterkunft wird so gebucht, wie sie sich aus der Beschreibung auf der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der entsprechenden Beschreibung auf der Internetseite des Vermieters (www.villa-caretta.eu) ergibt. Die Beschreibung der Ferienunterkunft wurde nach

bestem Wissen und Gewissen erstellt. Grundlage für Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzforderungen des Mieters können ausschließlich Abweichungen von der Beschreibung der Unterkunft sein. Sollte es zu Abweichungen zwischen der Beschreibung und der tatsächlichen Situation kommen, begründet dies allerdings nur dann Ansprüche des Mieters, wenn die Abweichungen als wesentlich oder für den Aufenthalt als beeinträchtigend einzustufen sind. Änderungen hinsichtlich der Einrichtung und Ausstattung einer Ferienunterkunft bleiben dem Vermieter vorbehalten und begründen keine Ansprüche des Mieters, wenn sie gegenüber den auf Fotos oder in Beschreibungen angegebenen Inventar gleichwertig sind.

(2) Für die Ausstattung und Sauberkeit der Ferienunterkunft übernimmt der Vermieter nur insoweit die Verantwortung, wie dies bei ständig wechselnden Mietern unter Einhaltung der notwendigen Sorgfaltspflichten möglich ist. Das in der Natur normale Auftreten von Insekten wie Wespen, Ameisen, Spinnen, Mücken, Hundertfüßern etc. stellt keinen Mangel dar, auch wenn diese sich innerhalb der Ferienunterkunft befinden. Die Ferienunterkunft befindet sich in einem Natura 2000 Gebiet. Dadurch ist auch mit Insekten, Vögeln, Reptilien und Amphibien in dem Gebiet zu rechnen. Der Mieter verpflichtet sich, auf die in südlichen Ländern gebotene Hygiene und Sauberkeit zu achten.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, eventuelle Mängel unverzüglich dem Vermieter zur Kenntnis zu geben. Der Vermieter wird für Abhilfe sorgen, sofern die Reklamation berechtigt und die Abhilfe möglich ist. Unterlässt es der Mieter schuldhaft, einen Mangel in dieser Weise anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung und Schadenersatz nicht ein.

(4) Der Mieter hat dem Vermieter eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist, vom Vermieter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt ist.

(5) Bei Beeinträchtigung des Urlaubs oder der Ferienunterkunft durch höhere Gewalt (zum Beispiel schlechtes Wetter, Kälte, Sturm, innere Unruhen, fehlende Treibstoffversorgung, Epidemien, Sturmfluten, Algenverschmutzung, Ölpest, Feuer, terroristische Gewalthandlungen o.ä.) oder durch den Vermieter nicht beeinflussbare Sachverhalte (zum Beispiel Baulärm außerhalb der Anlage, behördliche Anordnungen) haftet der Vermieter nicht.

(6) Wird der Aufenthalt infolge eines Mangels der durch den Vermieter zu erbringenden Leistungen erheblich beeinträchtigt und wurden die Voraussetzungen der Fristsetzung erfüllt und liegen keine der zuvor genannten Haftungsausschlüsse vor, kann der Mieter den Mietpreis mindern oder den Vertrag kündigen. Darüber hinaus kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; in der Regel jedoch nur dann, wenn der Mangel so erheblich ist, dass eine Minderung des Mietpreises von mindestens 50 Prozent gerechtfertigt ist.

(7) Ein Recht auf Abtretung jeglicher Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Mieters (gleich aus welchem Rechtsgrund) an Dritte (auch an Ehegatten und Lebenspartner) ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen anderer Mieter im eigenen Namen.

§ 20 Fristen & Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung einer Leistung hat der Mieter innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung des Aufenthalts gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Deliktische Ansprüche sind innerhalb von sechs Monaten nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Vermieter geltend zu machen. Es wird empfohlen, Ansprüche schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur noch dann geltend gemacht werden, wenn der Mieter an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert war.

§ 21 Datenschutz

Das Grundstück besitzt eine Überwachung durch Videokameras, die die Eingänge von der Straße und zum Strand und den Zugang zum Haus überwachen. Das Videosignal wird aktiviert, wenn eine Bewegung erkannt wird, es wird dann lokal für 72h auf einer Speicherkarte festgehalten. Eine verschlüsselte Übertragung auf das Mobiltelefon des Vermieters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters erfolgt an den Zugängen des Grundstückes von der Straße und vom Strand. Der Pool- und die Innenbereiche werden nicht mit Kameras überwacht. Wir berücksichtigen und schützen Ihre Privatsphäre.

Personengebundene Daten des Mieters werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erhoben. Sie werden Dritten nur insoweit zugänglich gemacht, als dies zur Abwicklung des Mietverhältnisses notwendig ist. Auf der Internetseite (www.villa-caretta.eu) befindet sich die ausführliche Datenschutzerklärung.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. Unwirksame Regelungen werden durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt.
- (2) Diese AGB gelten, soweit in den Buchungskonditionen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- (3) Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen den Vermieter zur Anfechtung des Mietvertrages.
- (4) Gerichtsstand für beide Parteien ist Viernheim, Deutschland.